

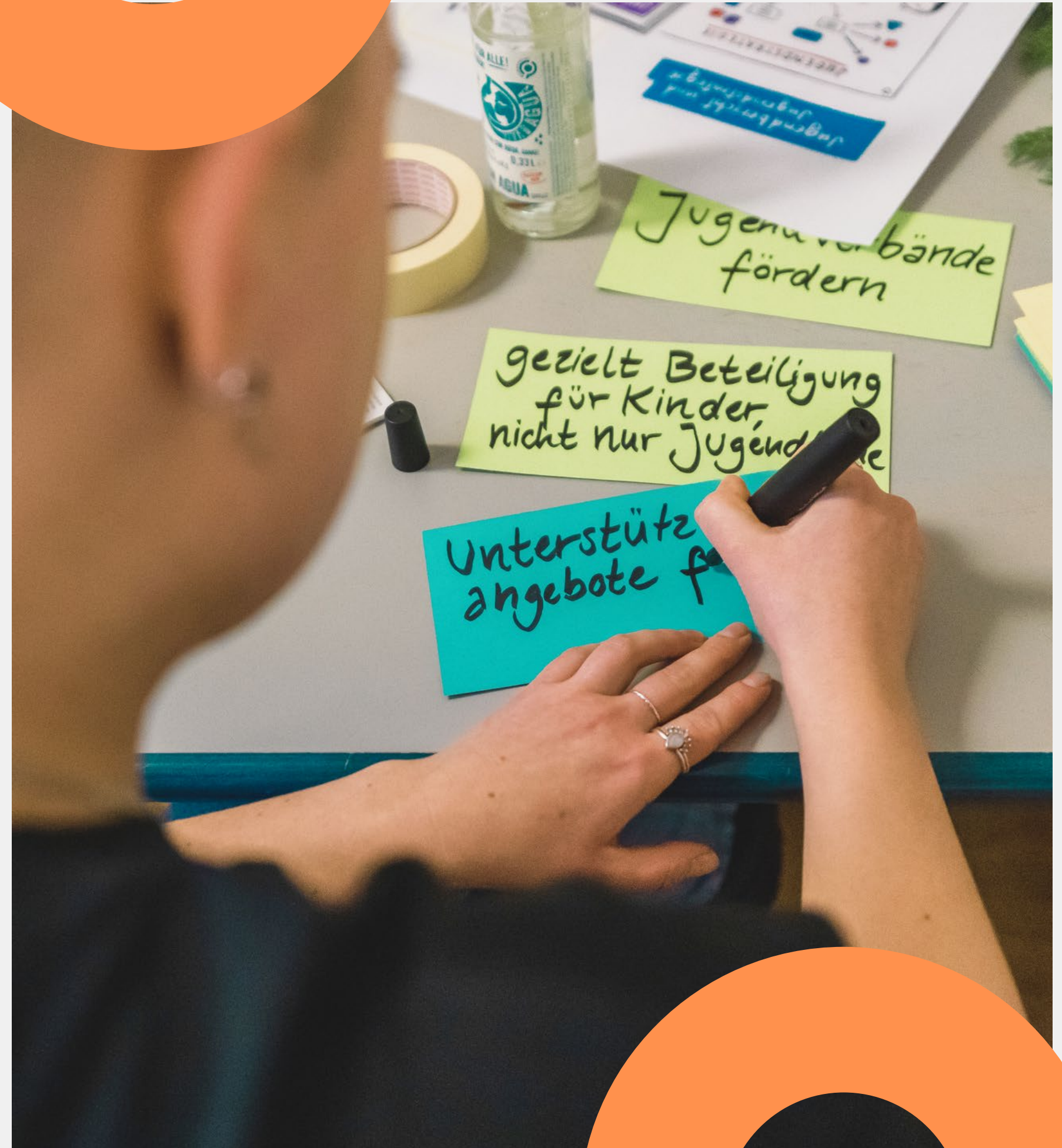
A photograph of two young women in a meeting room. One woman, with long dark hair and glasses, is on the left, looking towards the right. The other woman, with brown hair tied back, is in the center, facing a corkboard and placing a yellow sticky note. The corkboard is covered with several other sticky notes of various colors. A large window in the background shows green foliage. The bottom of the image has a decorative orange and yellow wavy graphic.

GESETZ ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ JUNGER MENSCHEN IN BRANDENBURG

- Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (Bbg KJG) -

ALLGEMEINES

- 10.6.2021 Kinder - und Jugendstärkungsgesetz des Bundes in Kraft getreten - Ausführung durch Land erforderlich
- Ausführungsgesetz AG KJHG ist zu überarbeiten
- besserer Kinderschutz (Landtagsbeschluss) - Ausführung Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Beteiligungsrechte stärken (auch nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes)



WAS WIRD GEREGELT

Stärkung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien

verbesserte Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und Jugendschutz stärken

Ombudsstellen

Teilhabe von Kindern mit Behinderung

Rechtssicherheit und Klarheit für freie Träger der
Jugendhilfe

Verankerung von Schulsozialarbeit

Landes- Kinder- und Jugendausschuss

Stelle Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte



GELTUNGSBEREICH

1

Für alle Kinder
und
Jugendlichen
bis zum 27.
Lebensjahr und
deren Familien

2

Gilt, wenn sie
ihren
tatsächlichen
Aufenthalt in
Brandenburg
haben

3

Lex Generales:
speziellere
Regelungen in
Schul - und
Kitagesetzen
gehen vor

GESETZ DER 1000 STIMMEN



Phase 1

Beteiligung der Jugendämter

Phase 2

Beteiligung des Landes ,
Kinder - und
Jugendausschusses

Phase 3

Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen

§§ 6-9 RECHTE STÄRKEN GUTE BERATUNG SICHERN

§ 6

Rechte junger
Menschen fördern
und schützen,
keine Einwilligung
der Erziehungs -
berechtigten in
kindeswohlge -
fährdeten
Behandlungen

§ 7

alle haben auf
bestehende
Rechte
hinzuweisen

§ 8

Beratungsan -
spruch

§ 9

Besonderer
Beratungsanspru
ch für junge
Menschen



§§ 14 13 MEHR BETEILIGUNG WAGEN

§ 11

Ausweitung der
Beteiligungs -
pflicht, über § 19
der Kommunal -
verfassung
hinaus

§ 12

Ausgestaltung
der Beteiligung

§ 13

Nachholen der
Beteiligung



KINDERSCHUTZ (§§ 14 FF)



§ 14

Gewährleistung von Kindeswohl

§ 15

Medienschutz

§ 17

Ausweitung Kinderschutz auch außerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 21/22

Netzwerke

§ 26 - 28

Schutzkonzepte

§§ 30 FF

unbegleitete minderjährige, ausländische Kinder und Jugendliche

OMBUDSWESEN



§ 43

wohnnortnahe
Anlaufstellen

§ 44

Anspruch auf
Konfliktberatung
und Vermittlung
gegenüber
Trägern der
öffentlichen und
freien
Jugendhilfe

§ 45

Kooperations -
pflicht

INKLUSION

§ 47

Zuständigkeit
aus einer Hand
möglich

§ 49

Nachmittagsbe-
treuung für
jugendliche mit
Behinderungen

§§ 52 FF

Verfahrens -
lotsinnen und
Verfahrenslotsen



ERLAUBNIS UND AUFSICHT

- Stärkung der Rechte von Kindern in Fremdunterbringung
- Verordnungsermächtigung
Taschengeld/Verpflegungsgeld
- Kinder - und Jugendhilfelandesrat



KINDER- UND JUGENDHILFE
LANDESRAT

SCHUL- SOZIALARBEIT, JUGENDARBEIT, JUGEND- VERBANDS ARBEIT



- Schulsozialarbeit - Jugendsozialarbeit am Standort Schule
- Sonderurlaub
- Juleica

LANDES KINDER UND JUGEND- AUSSCHUSS

- Beratungs - und Beschlussrechte
- Mitglieder



LANDES KINDER UND JUGEND- BEAUFTRAGTE



- Einsetzung
- Unabhängigkeit
- Aufgaben und Pflichten

TRÄGER DER FREIEN JUGEND- HILFE

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- Voraussetzungen der Anerkennung
- Wirkung der Anerkennung



The background is a solid orange color. There are two large, white, semi-circular or circular shapes positioned on the left and right sides of the frame, partially cut off by the edges. These shapes are layered behind the text.

Dankeschön!

Noch Fragen?